

Ein sicherer Beweis von Klugheit



Wenn es denn überhaupt das Computerrecht gibt, wie auch Hoeren (Softwareüberlassung als Sachkauf, Rdnr. 480 ffi) zu Recht bezweifelt, dann ist es auf dem besten Wege, zu beweisen, daß warme Luft Auftrieb erzeugt.

Mit dem Ansehen der Justiz in der Bevölkerung ist es spätestens seit Memmingen nicht mehr zum besten bestellt. Auch der Rufi der Anwaltschaft hat Kratzer bekommen. Zu diesem Ergebnis kommt eine PROGNOSE/Infratest-Studie (Zukunft der Anwaltschaft, zit. nach: AnwBl./Sonderheft März 1987).

Die Anwaltschaft habe danach „Fehlendes Verständnis für ... Technik“ (a.a.O. S. 22 ff). Die Gerichte stehen dem mitunter in nichts nach. Es darf an die Inkasso-Entscheidung erinnert werden. Nun könnte man den Herrgott einen guten Mann sein und die Dinge einfach auf sich beruhen lassen – was nicht eines gewissen Reizes entbehrte; wenn nicht eine Reihe von Abhandlungen – die schließlich aus freien Stücken publiziert werden – den Anschein erweckten, daß sich manch einer schon selbst zum Experten ernannt hat. Es scheint sich nämlich bei genauerer Lektüre so zu verhalten, daß das junge „Computerrecht“ (wenn man denn so will) als beliebtes und legitimes Feld zur juristischen Profilierung nicht zum größten Teil von Kennern beider Materien geprägt wird.

Wann ist man denn ein Kenner? Der Aufstieg vom braven Juristen zum „iudex computans“ vollzieht sich, so könnte man sagen, in drei Stufen. Wer die höchste erreicht hat, der gehört zu den Glückseligen, die sich nicht nur ihre Batchroutinen selber schreiben – und doch ist er unter lauter sehenden Informatikern noch einäugig. Vergleichsweise ist die zweite, die Phase davor, obwohl sie die Vertrautheit mit so manchem Programm und leichtere juris-Recherchen durchaus schon einschließt, von Blindheit gekennzeichnet. Zuerst aber muß die Angst vor der Tastatur überwunden werden. Danach sind erste Kenntnisse vom Betriebssystem auszumachen und eine vage Vorstellung davon, was eine Partition ist, stellt sich ein. Dabei unterstützt noch das Bild vom Tortenstück die Parallelwertung in der Laiensphäre.

So mancher ist offenkundig gerade dabei, die erste Stufe zu erklimmen. Dabei scheint die neue Macht über die Maschine so zu berauschen, daß man sich auch flugs berufen fühlt, eifrig die neuen juristischen Probleme anzugehen. Läßt sich aus diesem Mißverhältnis zwischen Wissen und Wollen erklären, daß Begriffe wie „Outsourcing“ oder „CASE“ im Stichwortverzeichnis der meisten Bücher zum EDV-Recht fehlen oder in Aufsätzen mitunter Kriterien aufgestellt werden, die die technische Seite unvollständig (und unverständlich) würdigen und daher zu dogmatisch nicht mehr nur fragwürdigen Kapriolen führen? Und wie muß sich der BGH bemüht haben, um in seinem Urteil vom 6. Juni 1984 zu folgender Definition von Software zu kommen: „... die Summe aller programmierten Arbeitsanweisungen an den Computer zur Regelung von kaufmännischen [sic!] und technischen Geschehensabläufen [es kommt noch härter:] in einem Unternehmen ...“. Diese Beschreibung tauchte (zumindest in BGH-Urteilen) denn auch nicht mehr auf!

Es mag 1991 schon als Binsenweisheit gelten, daß die EDV zur (Kriegs- und) Kulturtechnik geworden ist. Die Tatsache, daß heutzutage schon Gymnasiasten komplexe Programme schreiben, darf aber nicht suggerieren, daß Rechtsprobleme im wirtschaftlichen Umfeld der Datenverarbeitung ohne Fachkenntnisse beider Disziplinen bewältigt werden könnten. Dieser Gefahr sollten sich nicht allein wegen ihres Rufes nicht nur diejenigen Anwälte bewußt sein, die nach Beder (Datenschutzbeauftragter im Unternehmen – eine originär anwaltliche Aufgabe, CR 1990, 618) den „... Schritt in die moderne Kommunikationstechnologie längst hinter sich ...“ haben.

Etwas Zurückhaltung würde nicht nur dem Rufi mancher Autoren und Verlage nützen, sondern dem der ganzen Branche. Denn die andere, die der EDV lacht schon; wenn auch noch hinter vorgehaltener Hand. Schon aus Gracians „Oráculo manual y arte de prudencia“ von 1653 übersetzte Schopenhauer geflissentlich: „Zurückhaltung ist ein sicherer Beweis von Klugheit“. Das Schlimmste ist, daß, wer sich am meisten mäßigen sollte, es am wenigsten tut.

Kai M. Birkigt ist ständiger Mitarbeiter der Beibefausgabe zur NJW – NJW-CoR Computerreport. Sein Lieblingsmusikstück ist „Computer sind doof“ von der Gruppe Spliff.

Kai M. Birkigt